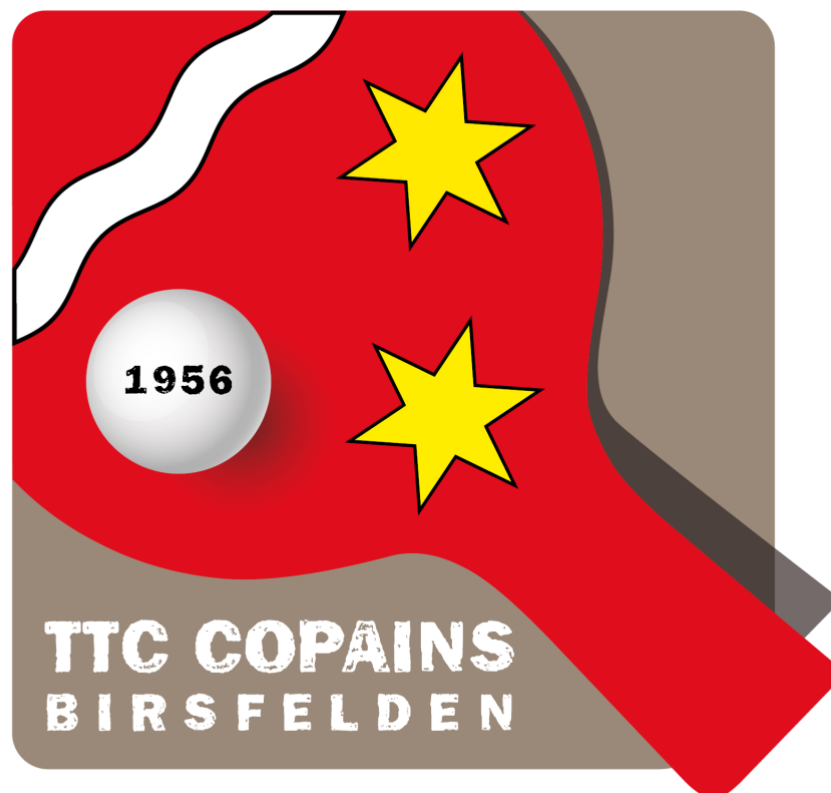


TISCHTENNIS CLUB
COPAINS BIRSFELDEN



STATUTEN

AUSGABE 2006



1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der TTC Copains Birsfelden ist aus der Fusion der beiden Birsfelder Vereine Tischtennis-Club Birsfelden, gegründet am 11. Mai 1956, und Tischtennis-Club Les Copains Birsfelden, gegründet am 12. Mai 1972, mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung beider Vereine vom 19. November 2003 hervorgegangen. Die Fusion trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Er ist ein Verein im Sinne des Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Nordwestschweizerischen Tischtennis-Verbandes NWTTV.

Art. 2 Der TTC Copains Birsfelden ist politisch und konfessionell neutral, bezweckt die Ausübung und Förderung des Tischtennisportes sowie die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

Art. 3 Der Sitz des TTC Copains Birsfelden befindet sich in Birsfelden. Die Klubadresse befindet sich in der Regel am Wohnort des Präsidenten.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Der TTC Copains Birsfelden besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich mit oder ohne Lizenz aktiv am Tischtennis-Spielbetrieb beteiligen.

Die Altersgrenzen Schüler, Jugend und Junioren richten sich nach dem jeweilig geltenden Sportreglement des NWTTV's. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit muss dem Eintrittsgesuch die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beiliegen. Die Generalversammlung entscheidet über spezielle Mitgliederbeiträge für Mitglieder mit noch nicht abgeschlossener Ausbildung.

Art. 6 Passivmitglieder sind Mitglieder, welche sich nicht am aktiven Spielbetrieb beteiligen, jedoch den Club in erster Linie mit finanziellen Beiträgen unterstützen und bei Mitgliederversammlungen Stimmrecht haben.

Art. 7 Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche mit besonderen und langjährigen Leistungen den Verein unterstützt haben.

Art. 8 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erteilt. Ehrenmitglieder sind von jeglichen vom Verein erhobenen finanziellen Verpflichtungen befreit.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Der Eintritt kann jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand eingeleitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der vorliegenden Statuten.

Art. 10 Die Mitgliederzahl der Aktiven kann durch die GV beschränkt werden.

Art. 11 Die Clubmitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.



- Art. 12 Der Austritt wird bei den Aktiv- und Passivmitgliedern durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand eingeleitet; bei Ehrenmitgliedern genügt eine mündliche Mitteilung an eines der Vorstandsmitglieder.
- Art. 13 Aktivmitglieder haben ihre Austrittsgesuche vor dem 1. März des laufenden Jahres einzureichen. Für Mitglieder, die ihr Austrittsgesuch nach diesem Termin (Datum des Poststempels) eingereicht haben, bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.
- Art. 14 Passivmitglieder haben ihre Austrittsgesuche vor Ende des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) einzureichen.
- Art. 15 Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt und zwar erst dann, wenn der Austretende seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub erfüllt hat.
- Art. 16 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beantragt und von der GV vollzogen werden, wenn das Mitglied den Statuten und Beschlüssen des Vereines zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Klubs verletzt oder gegen die im Sportbetrieb üblichen Ehrenregeln verstösst.
- Art. 17 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 10 Tagen an die nächste Vereinsversammlung zu appellieren. Nach erfolgtem Rekurs entscheidet die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 18 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand eingeleitet und durch Vorstandsbeschluss vollzogen werden. Aktivmitglieder haben ihre Übertrittsgesuche vor dem 1. März des laufenden Jahres einzureichen. Für Aktivmitglieder, die ihre Übertrittsgesuche nach dem 1. März eingereicht haben (Datum des Poststempels), bleibt die Aktivmitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.
- Art. 19 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch, für Jugend, Junioren, Passiven sowie Ehrenmitglieder fakultativ. Entschuldigungen müssen in schriftlicher Form bei Beginn der GV beim Präsidenten eingegangen sein.

4 Organisation

- Art. 20 Das Geschäftsjahr des TTC Copains Birsfelden dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.
- Art. 21 Die Organe des TTC Copains Birsfelden sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision

4.1 Die Generalversammlung

- Art. 22 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs und setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen. Alle Mitglieder haben an der GV das gleiche Stimmrecht.
- Art. 23 Die Generalversammlung ist, wenn statutengemäss einberufen, immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
-



- Art. 24 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen (*Art 64 Abs. 2 ZGB*) dann, wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Antrag auf Einberufung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, die Unterschriftenliste der verlangenden Mitglieder ist beizulegen. Der Vorstand muss diese außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen ab Eingabedatum nach den Vorschriften der Statuten durchführen.
- Art. 25 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
- Art. 26 Die schriftliche Einladung an die Mitglieder muss mindestens 20 Tage vor einer Generalversammlung versendet sein (Poststempel).
- Art. 27 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende Mai statt. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet und muss folgende Traktanden beinhalten:
1. Begrüssung
 2. Protokoll der letzten GV
 3. Jahresberichte
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Jahresbericht des technischen Leiters
 4. Jahresrechnung
 - a) Erläuterungen des Kassiers
 - b) Revisorenbericht
 - c) Décharge
 5. Mutationen
 6. Anträge
 - a) Anträge des Vorstandes
 - b) Anträge der Mitglieder
 7. Budget
 8. Wahlen
 - a) Wahl des Tagespräsidenten
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 9. Diverses
- Art. 28 Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form und formuliert im Besitz des Präsidenten sein.
- Art. 29 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet, der Aktuar führt das Protokoll.
- Art. 30 Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen durch mindestens einen Elternteil oder eine gesetzlich zugewiesene erziehungsberechtigte Person vertreten sein
- Art. 31 Statutenänderungen und Änderungen der Mitgliederbeiträge sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- Art. 32 Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen massgebend; im 2. Wahlgang genügt das einfache Mehr.
-



4.2 Der Vorstand

Art. 33 Der Vorstand des TTC Copains Birsfelden ist das ausführende Organ und besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Technischer Leiter

Art. 34 Der Vorstand erledigt – nach Massgabe dieser Statuten sowie der Statuten, Vorschriften und Reglemente des NWTTV's – alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er organisiert und überwacht alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Klubs. Er bestimmt im Rahmen des Budgets über die Ausgaben. Übersteigen die ausserordentlichen Ausgaben den Betrag von CHF 2'000.--, so bedarf es zur Bewilligung einen GV Beschluss. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident sowie der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 35 Die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Vereins sind:

Präsident: Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Zu Handen der ordentlichen GV hat er einen Jahresbericht auszuarbeiten. Er ist für die Organisation von Kommissionen und für die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen verantwortlich.

Vizepräsident: Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er ist für die Organisation des internen Spielbetriebes mit Jugend- und Aktiventraining verantwortlich. Er ist für die Jugendförderung sowie die Durchführung der Clubmeisterschaft zuständig.

Kassier: Er besorgt die Kassageschäfte und die Buchführung. Er verwaltet die Barmittel des Vereins und erledigt die Zahlung von Rechnungen. Er hat zu Handen der ordentlichen GV einen Kassabericht auszuarbeiten und ist für das Erstellen des Budgets für das folgende Vereinsjahr verantwortlich.

Aktuar: Er führt die Protokolle, erledigt die Korrespondenz und führt die Adresslisten. Er ist für den Versand der Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

Technischer Leiter: Er ist hauptsächlich für den Spielbetrieb der Mannschaftsmeisterschaft und für die diversen Turniere verantwortlich. Er führt die Resultate sowie die aktuellen Ranglisten nach. Er führt die Kontrolle über das Spielmaterial und ist für die Beschaffung von Ersatz verantwortlich.

Art. 36 Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beginnt in der Regel am Tag nach der jährlich stattfindenden Generalversammlung und dauert ein Jahr.

Art. 37 Der Vorstand übernimmt bis zur nächsten Generalversammlung die Geschäfte von Vorstandsmitgliedern, die während der laufenden Amtsperiode ausscheiden.

4.3 Die Rechnungsrevisoren



Art. 38 Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der Generalversammlung die Führung der Buchhaltung und die Kassabücher und erstatten der Generalversammlung über ihre Revision schriftlich Bericht.

4.4 Spezialkommissionen

Art. 39 Der Vorstand oder die Generalversammlung können zur Lösung spezieller Aufgaben Spezialkommissionen wählen. Sie sind dem Vorstand untergeordnet und haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten.

5 Finanzen

Art. 40 Die Ausgaben des TTC Copains Birsfelden werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse von Veranstaltungen
- Legate, Schenkungen oder Gönnerbeiträge
- Spielgelder und Bussen
- Gewinne aus Getränke- und Materialverkauf

Art. 41 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag muss bis spätestens Ende März des jeweiligen Vereinsjahres beglichen sein.

Art. 42 Bussen gegen Mitglieder werden ausgesprochen für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen von Vereinsmaterial, des Spiellokals oder dessen Einrichtungen. Der Vorstand entscheidet über die Bussenzuteilung und setzt deren Höhe fest. Bussen müssen bezahlt werden, bevor man mit einem schriftlich begründeten Rekurs an die Generalversammlung gelangen kann. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.

Art. 43 Erhält der TTC Copains Birsfelden für das Fehlverhalten einer Mannschaft von einem Verband eine Busse, so ist diese von der betreffenden Mannschaft zu bezahlen.

Ebenso hat jedes Mitglied für Bussen finanziell aufzukommen, die es durch sein Fehlverhalten verursacht hat und die vom Verein verlangt werden. Solche Bussen werden ausgesprochen z.B. für Forfait, w.o., zu spät gemeldeter Mannschaftsrückzug, mangelhaft ausgefüllte oder zu spät eingesandte Matchformulare, Fernbleiben an Turnieren trotz Anmeldung usw.

Art. 44 Bleiben erwachsene Aktivmitglieder der GV unentschuldigt fern, so werden sie in der Höhe eines Passivbeitrages gebüsst.

Art. 45 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche oder solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Sportbetrieb und Veranstaltungen

Art. 46 Als offizielle Spielregeln gelten diejenigen, die vom Schweizerischen Tischtennis-Verband gehandhabt werden.



- Art. 47 Die Teilnahme an Turnieren und andern sportlichen Veranstaltungen erfolgt im Namen des Vereins.
- Art. 48 Der TTC Copains Birsfelden veranstaltet jährlich ein Turnier um die Clubmeisterschaft, für die ein besonderes Reglement besteht.
- Art. 49 Zur Pflege der Freundschaft und Geselligkeit sind verschiedene Veranstaltungen durchzuführen. Der Ausschank alkoholischer Getränke, das Rauchen und jegliches Geldspiel im Spiellokal sind verboten.

7 **Schlussbestimmungen**

- Art. 50 Die Auflösung des Clubs oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die zu diesem Zwecke einberufen wird.
- Art. 51 Die Auflösung des Clubs oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 52 Die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt mit einfachem Mehr über die Verwendung von allfälligem Vereinsvermögen.
- Art. 53 Diese Statuten entsprechen den Statuten, Vorschriften und Reglementen des NWTTV. Der NWTTV ist Mitglied des Schweizerischen Tischtennisverbandes STTV.
- Art. 54 Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. Mai 2004 in Kraft und ersetzen die Statuten des TTC Les Copains vom 26. März 1983 und die Statuten des TTC Birsfelden vom 30. März 2001.

Birsfelden, 20. April 2006

Der Präsident:

Patrick Häslar

Der Aktuar:

Christian Meyer